

bezweifeln. So weit ist aber die Sammlung jedenfalls gediehen, daß es nunmehr Aufgabe der Wissenschaft ist, über das Verhältnis der mischnischen Auslegung der Gemara zur Mischna feste, leitende Prinzipien aufzustellen. Einen schönen und dankenswerthen Anfang dazu hat Herr P. selbst gemacht, indem er die Antithesen der Mischna und die emphatische Proffion beleuchtet, mit welcher die einzelnen Theile dieser Antithesen in der Gemara behandelt werden (68. 69). Auf dieser Bahn muß man weiter fortschreiten, was die Freunde eines wissenschaftlichen Talmudstudiums sicherlich nicht unterlassen werden.

Seiner Anlage nach ist vorliegendes Werk eigentlich ein wissenschaftliches Tagebuch. Der Verfasser entwickelt darin seine Gedanken über die neuesten Erscheinungen der jüdischen Literatur. Nachdem er einzelne Partien des Schorr'schen Jahrbuches kritisiert, und seine Kollektanen über die Geese der Mischna daran gerichtet hat, bespricht er einige Ausführungen der „Merkur“ von Geiger mit duldsamer, edler Bescheidenheit (168—201). Wir werden in diesem Blatte noch Gelegenheit haben, auf die hier niedergelegten trefflichen Bemerkungen hinzuweisen. Wunder befriedigend scheint uns, was 201—205. in Betreff des Jagereth ha-Schemad gegen Geiger geltend gemacht wird. Bei aller Verehrung, die man mit Recht dem Maimonides zollt, muß doch zugegeben werden, daß er in der Auffassung der talmudischen Haggada nicht objektiv zu Werke ging. Dazu war allerdings seine Zeit noch nicht reif; aber Maimonides ist sonst in vielen Stücken seiner Zeit vorangeeilt!

E. 205. 206. stimmt der Herr Verfasser dem bei, was im „Ben Chananja“ 1, 145 ff. über das Verhältnis der maimonidischen zur talmud. Halacha auseinandergesetzt wird, und knüpft einige apologetische Bemerkungen daran. Darauf folgt das Urtheil des Herrn P. über Goldheim, wobei sich derselbe auf Dr. Frankel beruft, dessen Aeußerungen in hebräischer Uebersetzung angeführt werden. Den Schluß des Werkes bildet eine Abhandlung über das Kalenderwesen (211—262), welche die Freunde dieses Faches mit großem Interesse lesen werden. Ein Anhang (265—278) bespricht noch einige neue literarische Erscheinungen.

Zum Schluß gestatten wir uns, einen zweifachen Wunsch auszusprechen; 1. Möge das vorliegende Werk die Verbreitung und Würdigung finden, die ihm in so hohem Maße gebührt. 2. Möge der Herr Verfasser die jüdische Literatur recht oft mit seinen gediegenen Arbeiten bereichern.

Literarischer Kolbo (כלבו).

XV.

Jerem. 25, 26 und 51, 41., die den einstigen Untergang des weltbeherrschenden Babylon verkünden, wird dieses mit einem Namen bezeichnet, unter welchem sonst in der ganzen Bibel weder es selbst, noch irgend eine andere zu ihm in näherer Beziehung stehende Stadt genannt oder bekannt ist; ךַּשׁ lautet diese fremdartige Benennung. Sowie Hieronymus (Com. ad. Jer. c. XXV.), sind auch Raschi, Abn Esra und die anderen jüdischen Kommentatoren übereinstimmend der Ansicht, daß durch eine Transposition der Buchstaben ךַּשׁ nach der Formel ךַּשׁׁא aus ךַּשׁ der Name ךַּשׁ entstanden, sei, und dies wird auch aus Mangel an einer glücklichen Konjektur von den neuern kritischen Lexikographen Gesenius, Nork und Winer festgehalten. Rosenmüller (Handbuch der biblischen Alterthumskunde, Band II. S. 45) hat das Unzureichende dieser Erklärung bereits eingesehen und sie nebst einigen anderen viel gezwungeneren Ansichten verworfen, doch ist auch die von ihm, wenn auch in Frage gestellte, aber doch bevor-

Szegedin, Selbstverlag der Redaktion.

zugte Behauptung von Bohlens (Symbol ad interpret. sac. cod. ex ling. pers. p. 22 daß ךַּשׁ soviel als Schib-Schah „Haus der Fürsten“ ist, indem dieser Name, der so viel als בית המלך bedeutet, von dem königlichen Palaste neupersisch auf die Residenzstadt übertragen wurde, nicht annehmbar, da diese Wörter, aus denen er sich ךַּשׁ zusammengesetzt denkt, neupersisch sind und daher erst etwa ein Jahrtausend später im Gebrauche waren, nachdem Babylon schon aus der Reihe der Staaten geschwunden war. — Das Wort „Schah“ ist schon nur eine Verkürzung des Wortes Chajathya, welches im Altpersischen König bedeutet, und wahrscheinlich den zweiten Theil des Eigennamens אהשחמנה bildet. Da die Etymologie unsichere Resultate erzielte, so mögen die folgenden Zeilen aus der Geographie Aufschluß zu bringen versuchen.

Im südwestlichen Assyrien am Abhange des Berges Zagros zwischen dem Tigris und der Provinz Susiana, also nicht weit nordöstlich von Babylon, befand sich ehemals die Landschaft Apolloniatis (Strabo II, 13, 6); diese bildete eine Abtheilung der Satrapie Babylonien und durch sie führte die Straße von Norden nach Sufa: Xenophon (Anal. II. 4, 13) Ptolemäus (VI. 112) und Diodor (15, 65) nennen diese Provinz Σαρδανη und ihre Hauptstadt Σαρδανη (bei Diodor 17, 110 heißt sie blos Σαρδα) Plinius (nat. hist. VI. c. XXVII. sect. 31) sagt: „Zwischen diesen Ländern (Chalontis und Assyrien) und Mesene liegt Sittakene, auch Arbelitis und Palatine genannt; dessen Hauptstadt Sittate, von den Griechen gegründet, ist östlich u. s. w.“ Diese Nachricht unseres Autors, daß Sittace von den Griechen erbaut worden sei, ist nicht nur an und für sich unwahrscheinlich, was schon Mannert Geographie der Griechen und Römer Bd. 5, S. 465 zugeht, sondern sie wird auch durch das Zeugniß Strabo's (l. c.) widerlegt, der sie unter dem ihr später gegebenen griechischen Namen Απολλωνιατις nennt, und dabei anmerkt, daß dieselbe Provinz von den Aelien Σαρδανη genannt wurde (σὺν Σαρδανηρηνέων ἢ παλαίῳ). Offenbar ist Σαρδανη der alte einheimische Name und Απολλωνιατις der jüngere beigelegte Name, und Plinius war hier ungenau berichtet. Die Stadt Sittate lag, wie bereits erwähnt, in nicht weiter Entfernung von Babylon und wie Niebuhr's Reisebeschreibung von Arabien II. S. 305 berichtet, befindet sich bei dem heutigen Gasi Bagdad noch ein Trümmerrest der alten Stadt Sittate, nämlich der sogenannte Nimrod's thurm. Dem Gesagten zufolge dürfte wohl der Prosat den Namen Σαρδανη: ךַּשׁ zur eigentlichen Bezeichnung Babylons gewählt haben und Gesenius Einwirf (s. v. ךַּשׁ), daß man keinen Grund sehe, warum Babel in Jer. 51, 41 einmal mit seinem wahren, das andere Mal mit einem versteckten Namen benannt sei, ist dahin zu erledigen, daß ךַּשׁ ein üblicher, bekannter Name war und es, wenn ein Gegenstand zwei Namen hat, zu den schönsten, in der hebräischen Literatur am prächtigsten entfalteten Reizen des poetischen Styles gehört, in Parallelen beide zu gebrauchen (vgl. z. B. Ps. 76, 3). Nehemiah's Brüll.

Inserat.

Konkurs.

2-3

Für die, an der mit der hiesigen k. isr. Musterhauptschule verbundenen Mädchenschule neu freierte Stelle einer zweiten Lehrerin, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. ö. W. aus dem ung. isr. Landesschulfonds und 100 fl. Quartiergeld aus der Kultusgemeindeskasse verbunden ist, ist der Konkurs ausgeschrieben. Die an den k. ung. Statthaltereirath gerichteten Gesuche müssen mit Belegen über Alter, Stand, Lehrbefähigung, Befähigung über den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten bis zum 20. November l. J. bei Sr. Hochw. dem Herrn Joh. Heinrich Kümmer, k. Rath und Studienoberdirektor in Or. Wardein eingebracht werden.

Temesvár, 6. November 1863.

Der isr. Kultus-Gemeindevorstand.

Leipzig,

Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Sigmund Burger in Szegedin.

Hierzu eine Extrabeilage, betreffend die engl. und franz. Unterrichtsbriefe nach der Methode Toussaint-Langenscheidt.

Jeden Mittwoch erscheint ein Bogen.

Pränumerationspreis:

Ganzjährig 7 fl., halbj. 3 fl. 50 kr., viertelj. 2 fl. 50 kr.

Man abonniert bei allen Postämtern u. Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Ben Chananja. Wochenblatt für jüdische Theologie

Herausgeber und Redakteur:

LEOPOLD LÖW.

Oberrabbiner zu Szegedin.

Inserate

nd. Redaktion in Szegedin i. Gen. Franz Wagner in zu senden. Die 2spaltige Zeile wird mit 10 Mkr. = 2 Sgr. berechnet.

Redaktion:

Gen.-Gasse, Poliger'sches Haus.

Inhalt. Die Alliance Israelite universelle (Verhandlungen seit dem 22. Juni bis zum 6. August). — Die Besteuerung der Synagogengebäude. — Korrespondenz. Inland. Wien, (Letteris hebräische Bearbeitung des Faust.) Preßburg (Werkwürdiges Manifest des Chafidäismus. Die Rabbiner von Pest und Ofen als Censoren.) Miskolcz (Ein neuer Tegel.) Fünfstücken (Autonomisches; ein trauriges Lustspiel.) Gierowka (Aufschwung.) Sillós (Synagogenbau.) Gsongrad (Die gesperrte Schule.) Mató (Wohltätigkeit)

Beilage. Die Kethuba und der Sch'ar Chaliza als Gegenstände der Besteuerung II. Vom Herausgeber. — Eingabe beim Wiener Ministerium im Jahre 1859. Von Josef Wertheimer.

Die Alliance Israelite universelle

in Paris veröffentlichte soeben die Auszüge ihrer Protokolle über ihre Sitzungen seit dem 22. Juni bis zum 6. August v. J.

Gegenstände der Sitzung vom 22. Juni: Der Präsident Königswarter theilt mit, daß die zweite Kammer im Haag mit einer Majorität von 38 gegen 17 Stimmen den Handelsvertrag der Niederlande mit der Schweiz verworfen habe, weil letztere manche für die Juden ungünstige Dispositionen treffen wollte. Korrespondenz: Das Konsistorium zu Colmar gestattet, die Kundmachungen der Alliance in der Synagoge zu affixiren. Dr. Philippson sendet die Nummer 1. Bl., welche den Brief enthält, vermittelt dessen die Alliance einen Beitrag zum Nieffer-Denkmal subskribirte. Pétavel und Goldsmid bedauern, der Sitzung der Alliance nicht beiwohnen zu können. Letzterer stellt die Abhaltung eines Meetings zu Gunsten der polnischen Juden in Aussicht. In Jassa in Syrien hat sich ein Filial-Komitee gebildet. Eine dasselbst zu gründende Schule wird von der Alliance moralisch und finanziell unterstützt werden. Das Komitee zu Amsterdam theilt das Verzeichniß der niederländischen Alliance-Mitglieder mit. Das Central-Komitee in Vercelli schlägt vor, unter dem Voritze Vivanti's in Ancona ein neues Central-Komitee für die Marken und Neapel zu gründen. Wird angenommen. Das Komitee in Berlin sendet die von Dr. Jonas angefertigte deutsche Uebersetzung der Statuten der Alliance, ferner drei neue Beitrittserklärungen. Ein Israelit in Venedig erklärt sich bereit, in seiner Gegend zu Gunsten der Alliance wirken zu wollen. Neue Beitrittserklärungen werden gemeldet: 21 in Paris, 7 in Colmar, 2 in Algier. (Das Resultat der Neuwahlen d. Vorst. wurde in diesem Blatte bereits mitgetheilt.) Die Bibliothek der Alliance wird durch verschiedene Schenkungen bereichert. Beschlüsse: 1. Die Redaktionen der jüdischen Journale werden ersucht

dem Verein ihre Blätter gratis zukommen zu lassen. 2. Die wichtigeren an den Verein gerichteten Dokumente werden in der Folge in den Jahresbericht aufgenommen. 3. Die Preisfragen werden in den täglich erscheinenden Journalen veröffentlicht werden.

Sitzung vom 3. Juli. Präsident: Crémieux. Nach der Entgegennahme einiger Beitrittserklärungen, — 7 in Paris, 1 in Esvres und 9 in Salonich, — und einiger Druckschriften wird ein Brief von Goldsmid in London verlesen, in welchem dieses Parlamentsmitglied die Alliance auffordert, in Gemeinschaft mit einem Londoner Komitee den Juden in Polen wegen ihrer Haltung in der nationalen Sache den Ausdruck der Genugthuung zu erkennen zu geben. Dieser Aufforderung wird nicht entsprochen, weil die Frage eine politische ist, und daher der Alliance fremd bleiben muß. Aus gleichem Grunde wird auf einen Brief des Grafen Rochetin abschlägig geantwortet. Auf eine judenfeindliche, die alte Blutbeschuldigung erneuende Brochure des Advokaten Tolra in Prades wird das Centralkonsistorium aufmerksam gemacht, damit es gegen den Urheber dieser aufreizenden Schrift die nöthigen Schritte thue. Der Kulturverein in Bukarest meldet, daß ein Dekret vom 3. Juli 1862 die Juden emanzipirte und ihnen in ihren inneren Angelegenheiten die vollständigste Autonomie gewährte. In Betreff des erstern Punktes ist jedoch das Dekret ein todter Buchstabe geblieben; der Autonomie wurden aber so weite Grenzen gezogen, daß die Gemeinden in einen Zustand vollständiger Desolation geriethen, und die Einnahmsquellen verfielen, aus denen sie früher ihre Schulen und Spitäler erhielten. Der Kulturverein fordert die Alliance auf, die rumänische Regierung anzugehen, daß die Emanzipation wirklich ins Leben trete, und zur Erhaltung der Schulen und anderer israelitischer Institute die erforderlichen Maßregeln veranlaßt werden mögen. Die Alliance wird diesem Ansinnen Genüge leisten, und beim Fürsten Couza die nöthigen Vorstellungen machen;

zugleich aber die jüdi für Anstalten von so hoch lassen. Vor dem Schlusse d an, daß er zu Gunsten der werde. (Wurde in diesem Blatte mitgetheilt).

Sizung vom 6. August. Präsident: Cremieur. Das an den Fürsten Couza in Angelegenheit der rumänischen Juden gerichtete Schreiben wird verlesen. Ein Israelit in Venedig sendet 10 neue Beitrittserklärungen; außerdem werden 16 neue Mitglieder von Paris und 1 von Havre angemeldet. Der Oberrabbiner von Constantine theilt mit, daß er in Tunis Jugendschulen zu gründen beabsichtige; die Alliance wird von ihm ersucht, sein Projekt zu unterstützen. Der Präsident macht dem Komité die Anzeige, daß er sich sowohl mit dem Organisations-Komité dieser Schulen, wie nicht minder mit dem Kadi Nessim, dem Finanzminister des Bey's, in direkte Verbindung gesetzt habe, und daß mehrere Jourale, namentlich die „Opinion Nationale“ und der „Siècle“, die öffentliche Aufmerksamkeit auf dieses wichtige Projekt gerichtet haben. Der Oberrabbiner Löw in Szegedin bittet um Unterstützung der Belgrader Juden. (Die hierauf bezügliche Korrespondenz wurde in diesem Blatte bereits ausführlich mitgetheilt).

Die jüdische Gemeinde zu Korfu richtet die Aufmerksamkeit der Alliance auf die Folgen, welche die Annexion der Ionischen Inseln an Griechenland für die jüdischen Bewohner dieser Inseln nach sich ziehen müsse. Die griechische Konstitution schreibt nämlich den Deputirten eine Eidesformel vor, deren Wortlaut mit dem jüdischen Glauben unvereinbar ist. Da sich die Korfuener Gemeinde auch an den Baron Lionel v. Rothschild gewendet hat, findet das Komité es angezeigt, sich vor Berathung dieses Gegenstandes mit einem Schreiben an Rothschild zu wenden. Dem Rabbiner Benamossegh in Livorno, welcher eine Unterstützung zur Drucklegung seines gekrönten Werkes über die jüdische Moral in Anspruch nimmt, wird angedeutet, daß an dem Werke einige Verbesserungen vorgenommen werden müssen, bevor das Komité einen Entschluß faßt. Herr Zitel Köchlin aus Mülhausen unterbreitet ein Memoire über die Lage der französischen Juden in der Schweiz. Am Schlusse dieser Druckschrift ist ein Brief des französischen Ministers des Aeußern abgedruckt, worin derselbe verspricht, daß er ausdrücklich für die französischen Israeliten dieselben Rechte stipuliren werde, welche den anderen französischen Bürgern zukommen. Das Komité votirt die Drucklegung dieses Denkschrift und den nochmaligen Abdruck des Jahresberichtes. Zur Bestreitung der Kosten dieses Wiederabdruckes spendet Cremieur 300 Frs. Für die Richtigkeit dieses Protokoll-Auszuges sind unterzeichnet: Der Vizepräsident Louis J. Königswarter

auffordern, ihren Eifer nicht erkalten zu ung zeigt der Präsident nee ein Circular erlassen reits dem Wortlaute nach

und der Sekretär N. Leven. Den Inhalt der erwähnten Denkschrift werden wir nächstens unsern Lesern mittheilen. Gewiß begleitet jeder derselben die Bestrebungen der Alliance mit der innigsten Theilnahme und mit den aufrichtigsten Segenswünschen.

Die Besteuerung der Synagogenste.\*)

3277-860.

An die ehrwürdige Vorstehung der israeli. Kultus-gemeinde hier.

Im Nachhange der durch die ehrwürige Gemeinde-Vorstehung über die in der Synagoge befindlichen Besitzge hier-amts ddo. 18. Juli 1858, Z. 296. abgegebenen Aeußerung wird die obbenannte Vorstehung zu Folge hohen Erlasses der hochl. k. k. Statthalterei-Abtheilung ddo. 10. Februar l. J., Z. 3539, hiermit verständiget, daß das hohe Finanzministerium in Betreff der Uebertragung von Betplätzen in Synagogen entschieden habe, daß solche Uebertragungen in Einkunft bloß den, für Uebertragung beweglicher Sachen bestimmten Gebühren zu unterziehen kommen.

Szegedin, 29. Februar 1860.

Der Bürgermeister Hamperl.

Korrespondenz.

Inland.

A. Wien, 18. November. Der rühmlichst bekannte hebräische Dichter, Dr. M. Letteris, kündigt eine „künstlerischen Gesegen und dem Geiste der hebräischen Poesie entsprechende Umdichtung von Göthes Faun“ an. Preis: 1 fl. 50 kr. ö. W. Zum Helden des Stückes wählt Dr. Letteris eine jüdisch-geschichtliche Persönlichkeit: Elifsha ben Abujah. Die Freunde der hebräischen Poesie dürfen eine genueßreiche Lektüre erwarten. Herr S. O. Stern hat bereits einige Aufträge für Parma erhalten. Ein Kenner und Freund der talmudischen Literatur soll, wie ich vernehme, den Vorschlag gemacht haben, dem Herrn Stern die Edition der Thosiftha, deren Text bekanntlich im Argen liegt, zu übertragen, und ihn dafür anständig zu honoriren (Ich wäre mit Vergnügen bereit, eine korrekte Thosiftha-Edition nach allen Kräften zu fördern. L.)

W. Preßburg, 15. November. Man lauscht den Worten, die der Imperator an der Seine von Zeit zu Zeit spricht; man erwartet mit Spannung die Thronreden der konstitutionellen Monarchen bei Gelegenheit der Eröffnung ihrer gesetzgebenden Häuser; mit den wechselnden Gefühlen der Furcht und der Hoffnung sieht man Ausgängen und Entscheidungen wichtiger Angelegenheiten entgegen; klopfenden Herzens schleicht man sich an die Thüren der Säle, wo geheime Konferenzen gehalten werden, um durch das Schlüsselloch zu gucken und zu horchen, was da über die Zukunft eines Volkes verhandelt wird: wer wird es daher uns verarzgen, wenn auch wir uns in eine Disziplin schicken, wo

\*) Wir glauben, vielen Gemeinden einen Dienst zu leisten, indem wir den vorliegenden Bescheid der Oeffentlichkeit übergeben. Red.

wir ein nagelneues, im besten Maggid-Deutsch gehaltenes, mit jüdisch-deutschen Lettern gedrucktes, 4 1/2 Druckbogen starkes, aber nur in 3000 Exemplaren aufgelegtes chasidäisches Werk vermuteten? Das Werk hat einen Kampf auf den Tod gegen das nichtchasidäische Judenthum zum Ziele, und hat zum Verfasser keinen Geringeren, als den . . . doch halt! Ghe ich dir, mein lieber Leser, den „Macher“ dieses „Skandals“ verrathe, will ich einige Stellen aus demselben mittheilen: . . . . . Leider spüren wir schon sehr stark den Lustzug, was אשכנז מדינת אשכנז hat מוררי gewesen, so daß es dort in manchem מדינת so weit gekommen ist, bis endlich apifurische רבנים Landestrabbiner sind geworden, und von der Regierung sich die Macht verschafft haben, zu zwingen den Juden, sich zu fügen nach ihrem apifurischen Willen, verbieten, die Kinder der Thora zu lernen, verbieten selbst in Schul zu stehen mit Talith und Tefillin, der was da sagt Schema und Keduşa mit dem Kantor (Chor-Ghasan) wird abgeschafft, wer kann alles das schildern, was die deutsche Atrifurim haben מוררי gewesen? . . . . . Man muß dazu sehen, Rettung zu schaffen, damit nicht die Forttraffung kommen soll . . . . . Wenn wir jetzt unthätig sind, so brauchen nur noch einige Jahre zu verstreichen, haben wir die ganze deutsche Rabbinerherrschaft, wie in Nischenas, man wird unsere Kinder mit Trabanten in den Reformtempel treiben . . . . .

... Nur die עבריים הברא כולל, in Siebenbürgen und Unterungarn entstanden, sind es, die fest stehen, zu erhalten den Weg, den sie von ihren Vätern gesehen haben, und diese הברא soll auch Schutzmauer sein, unter welcher sich der חסידים כה viele hundert Jahre unerschütterlich erhalten hat. Es wird daher vorläufig gebaut eine Synagoge nach sefardischem Minhag unter Aufsicht eines chasidäischen Rabbiners und eine wieder nach deutschem Minhag für die, welche zu den Chasidim gehören, aber sich führen nach dem Minhag Nischenas . . . . . שר שמע heißt es S. 14, thut zu dieser Sache und helfet ציל sein, die alte reine jüdische Gemina jetzt, sonst ist es zu spät!! Hören wir nun, was der Verfasser mit seiner מוררי הברא לשנה עברה לישנה so — heißt auch vorläufig das Werk — eigentlich will. . . . . „Die Chevra ist bestimmt, „Nachsit“ zu sein, denn „Daß“ (ה) und die jüdische Partei zu trennen von die, was eine neue Richtung einschlagen und abweichen von die Führung von unsere Väter und Lehrer. Es ist höchst nothwendig, daß sich Juden theilen müssen in zwei Lager, wie es Jakob unser Stammvater gethan hat. Diese Chevra ist also bestimmt, dem überlebenden Lager Kraft und Unterstützung zu geben, daß sie sich erhalten können, nach der Führung der Väter. Nun folgt aber die Hauptsache.

„Es hat jeder, der dieser Chevra beitreten will, jährlich an התיבות zu zahlen: ein Familienvater 10 fl., ein lediger 5 fl. — Die „Mitglieder bekommen von dem Parnas — den Ausweis.“

War nun unsere Neugier, nachdem wir von der Existenz dieses Werkes erfuhren, ungerechtfertigt? Gewiß nicht! Und ahnst du, freundlicher Leser, den Autor? Es ist Hillel Sziffo! Und dieser Mann wird von der hiesigen Hochorthodoxie unterstützt, hat alle Rebbes auf seiner Seite; denn Hillel ist ja auch gegen den deutschen Maggid hier, den er einen Saken Mamre nennt, der durch sein deutsch — und darin hat Hillel Recht — dem Judenthume schadet. Waren nun die hiesigen Lendim vom Anfang Gegner des Maggid, obwohl im Stillen, so machen sie jetzt ihrem gepreßten Herzen Lust, da ihnen ein Hillel Schutz bietet, ein Hillel, dem hier Groß und Klein, Hoch und Niedrig, Fopver und Gesoppte, die Hand küßten! Und da hast du wieder, freundlicher Leser, ein Bild unserer Zustände! Die kleine Schaar der Fortschrittsmänner eröffnet eine zeitgemäße, entsprechend eingerichtete Synagoge, welche sehr gut, d. i. von einem achtbaren Theile der Bevölkerung besucht wird, und siehe da! auch das Kohen entschließt sich eine „Schul“ zu bauen, freilich darf das Oberlicht nur von einer Seite des

Daßes einfallen, damit nicht etwa später eine Trauung in der „Schul“ stattfinden und wird der Chazan in einen Winkel gestellt, so daß er nur sehr schlecht gehört wird; doch man hat eine neue „Schul“, in welcher die alten Messingleuchter mit dem jahrealten Schimmel angebracht werden und wehe dem, der sich beikommen ließe, unzufrieden zu sein, oder sich gegen die Verwalter auszusprechen! Der dürfte dort nicht aufgerufen werden!

Die kleine Schaar der Fortschrittsmänner schreibt einen Konkurs für einen Prediger aus. Schnell setzt man alle Hebel in Bewegung, dies zu vereiteln, man gibt sich bei Kohen den Ansehen, als wolle man dort einen zeitgemäßen Lehrer und Verkünder des göttlichen Wortes anstellen, man schickt Sendboten nach Preßburg, man unterhandelt und — der gegenwärtige Maggid kommt nach Preßburg, sagt, siegt und wird aufgenommen zum Aerger des größten Theiles der Gemeinde, zum Aerger aller Rebbes! Aber man wollte nur der deutschen Partei momentan ein Paroli bieten, und der Maggid mußte deutsch reden. Um aber auch das wieder zu vernichten, läßt man die Verschwörung gebei-hen und von der Spitze aus ein Werk in die Welt zu senden, um den Maggid zu bewegen — jüdisch zu sagen, oder zu gehen. Denn diese armen Rebbes würden nicht wagen, sich in solcher Angelegenheit um die Fahne eines Hillel zu schaaeren, hätten sie nicht Aussicht, Absolution zu erhalten!

Doch getroßt, meine freundlichen Leser! Und auch du, mein Preßburg, sei ruhig! Hillels Werk wurde hier durch die Censur verboten, und wird in Ofen bei der k. ung. Statthaltereie, welche die Herren Rabbiner zu Pest und Ofen zu Censoren\*) krief, auch nicht durchkommen; der hiesige Maggid wird sich also behaupten, trotz der Rebbesverschwörung; die Trauungen werden nach wie vor bei Regen und Schnee auf der Gasse stattfinden; das Frauenbad wird fort und fort ein Sumpf bleiben; die alte Ordnung wird auch ferner bestehen; die Schulen werden immer Stiefkinder bleiben, nicht so sehr was Beaufsichtigung und Behandlung von Seite der Lehrer, als was die Verbesserung der Stellung derselben betrifft; man wird nach wie vor Heuchler erziehen und die besten Kräfte vergeuden und das Alles zur Ehre Gottes!

Man beruft sich hier in Preßburg immer auf den „Gebrauch“ doch gibt es hier manchen Brauch, den mehr der Bruch, als die Befolgung ehren würde, und möchten wir dies vorzüglich auf die bevorstehenden Neuwahlen angewendet wissen; und zwar sollte man von dem alten Wahlmotive völlig abgehen, weil nur auf diese Weise, d. i. wenn die Vertreter förmlich kandidiren müssen, etwas zu hoffen ist. Hiermit sei aber ehrlicher und redlicher Wille verbunden und dürften auch nur Männer von Charakter kandidiren, Männer, die Beweise gegeben, daß sie nicht ehr- und herrschsüchtig, nicht rachgierig, nicht eigennützig, vor allem aber nicht von Vorurtheilen befangen sind!

Wir sprechen nächstens von einem andern jüdisch-deutschen Werke das im Laufe dieser Tage hier bekannt geworden.

R. Miszkolcz, 18. November. Der H. Hillel in Sziffo hat nicht nur gegen die Neuerungen und die Neuerer, sondern auch für seine Tasche gepredigt. Wer nicht von ihm Tefillin kauft, meint er, müsse wegen seiner künftigen Seligkeit in trostloser Unruhe sein: 5 fl. 8. B. für ein Paar solcher Tefillin sei daher ein Spottpreis. Der Herr Hillel soll auch mit Tefillin, Zizith und chasidäischen Traktätlein brillante Geschenke gemacht haben. Die Gebildeten in unserer Gegend nennen ihn geradezu den jüdischen Tegel. Am empörendsten ist die Wuth, mit welcher der unwürdige Träger eines ehrwürdigen Namens — Hillel — gegen unsern Oberrabbiner Fischmann, einem frommen Greis von 70 Jahren loszuziehen sich nicht entblödete: gegen einen Rabbiner, dem doch gewiß Niemand Neologie vorwerfen wird. Die brutalen Aus-

\*) Das Werk liegt seit acht Tagen in Ofen.

drücke, welche gegen unsern Rabbi in der Synagoge zu Szibő gebräutet wurden, kann ich nicht wiederholen. In dieser Sprache besäße ich wirklich viel zu wenig Routine! Leider blieb die Szibőer Szilippika nicht ohne Wirkung. In unserer Gemeinde ist vorläufig eine Spaltung eingetreten. Man glaubt jedoch, daß dieselbe nur vorübergehend sein werde. Die Zeit wird den Szibőer Chasid entlarven, und ihn als einen eigenmächtigen und ehrgeizigen Charlatan erkennen lassen. Unser Oberrabbiner ist, wie ich vernehme, Willens, eine kleine Rabbiner-Synode hieher zu berufen, um im Einvernehmen mit mehreren orthodoxen Rabbinen die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der hiesigen neuen Synagoge zu konstatieren.

**K. Fünfkirchen**, 14. November. Herr Lehrer Guttman hat in Nr. 44 d. Bl. die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen, daß der vor Kurzem von der hiesigen Gemeinde gemachte Ternovorschlag bei Befregung der Mädchenlehrerstelle Berücksichtigung finden werde. Herr G. wollte mit dieser Profekzion wohl nur einen Witz machen. Da nämlich nur drei Lehrer konkurrieren haben, und alle drei natürlich vorgeschlagen wurden; so ist es natürlich, daß kein vierter ernannt wird, vorausgesetzt, daß nicht irgend ein Musterhauschullehrer aus Gesundheitsrückichten nach Fünfkirchen versetzt zu werden wünscht. Denn in diesem Falle kann es, wie Herr G. selbst zugeben wird, geschehen, daß der Ternovorschlag wieder unberücksichtigt bleibt. Ich sage alles dies, ohne dem neuangestellten Lehrer Becker nahezu treten zu wollen. Allem Anscheine nach wird die Gemeinde Ursache haben, mit demselben zufrieden zu sein. Zum Schluß noch eine Neuigkeit. Von einer gewissen Seite bemüht man sich hier, ein von einem Prof. Scharneck verfaßtes, für die Jugend bestimmtes, jüdisch-englisches Lustspiel zu verbreiten. Für den Verfasser ist dieses Lustspiel ein wahres Trauerspiel. Die ung. Blätter schweigen über dieses Machwerk wohl nur, weil es gar zu miserabel ist.

**H. Cserevka**, Mitte November. Unsere kleine, nur 30 Familien zählende Gemeinde ist im schönsten Aufschwunge begriffen. Unsere Vorsteher, die Herren Köbl und Simon Büchler arbeiten mit Eifer an der Hebung unserer Anstalten, namentlich der Schule. Herr Bezirksrabbiner D. L. Straßer schenkt der Schule die zarteste Aufmerksamkeit. Der Lehrer Herr. Hirsch hat sich bereits seit einer Reihe von Jahren als wackerer Schulmann bewährt. Seit dem Anfange des gegenwärtigen Schuljahres ist auch der Lehrer Moriz Hirsch angestellt. Das vereinte Wirken des Vaters und des Sohnes wird gewiß den Schülern zum Heile, den Eltern zur Freude, und den Lehrern zur Ehre gereichen.

**≡ Szilős**, Mitte November. Wie einst der Profet Chaggai hat an den letzten Festen unser verehrter Rabbiner, Herr Ron Roth, zum Tempelbau aufgemuntert. Und die Ansaar seiner begeisterten und begeisternden Ermunterungen ist Gottlob auf einen fruchtbaren Boden gefallen. Am 28. v. M. hat der Bau einer neuen Synagoge bereits begonnen. Gegen Ende Juli l. J. soll derselbe unter dem Beistande Gottes vollendet sein. Der Vorstand, bestehend aus den Herren A. Weiß, Dr. Freund, J. Wertheimer, H. Pillig, betreibt die Angelegenheit des Synagogenbaues mit wachem Eifer. Ihnen zur Seite steht die Baukommission, bestehend aus den Herren J. Wertheimer, M. Sziger, S. Deutsch, K. Reif. Der Frauenverein, der sich auf Anregung unseres unermüdeten Rabbiners gebildet, wird für die Herbeischaffung der h. Geräthe Sorge tragen. Daß der Rabbiner sich auch am Jugendunterrichte in der Schule theilnimmt, gestatte ich mir noch schließend zu erwähnen.

**K. F. Csongrad**, 18. November. Gestatten Sie, daß ich gewisse Vorgänge zur öffentlichen Kenntniß bringe, welche dahin führten, daß an der hiesigen Schule der Unterricht noch immer nicht beginnen konnte, und an 120 Schulkinder noch immer fast jeder Aufsicht und Beschäftigung entbehren.

Die hiesige Schule steht seit deren Gründungsjahre 1856 unter Leitung des Herrn D. und erfreute sich (wie Sw. Schwürden bekannt) der größten Popularität; das schönste Verhältnis bestand zwischen Schule und Haus, zwischen Lehrer und Gemeinde. Besonders genoss Herr D. unbeschränktes Vertrauen, seine Rechtlichkeit ist so anerkannt, daß die Gemeinde ihm die Verwaltung ihrer einzigen Einnahmsquelle, der Gabella, seit sieben Jahren ohne alle Kontrolle überläßt.

Szegedin,  
Selbstverlag der Redaktion.

Leipzig,  
Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Sigmund Burger in Szegedin.

Hierzu ein Bogen Beilage.

## Beilage zum „Ben Chanania“ Nr. 47.

Die Kethuba und der Sch'ar Chaliza als Bekleu-  
rungsobjekte.\*)

II.

Eingabe an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Szegedin.

Löbliche Finanzdirektion!

Indem ich mir gestatte, vorliegende Eingabe im Sinne meiner Aeußerung vom 10. November l. J. Wohlderselben zu unterbreiten, muß ich um Entschuldigung bitten, daß meine Bemerkungen so weitläufig ausfielen, und daß selbst gelehrte, nur Sachmännern ganz verständliche Zitate, Andeutungen und Erörterungen nicht vermieden wurden. Der Wortlaut der der Stempelgebühr zu unterziehenden Schriftstücke, insonderheit der Wortlaut der Kethuba, spricht scheinbar gegen meine zu Protokoll gegebene Aeußerung, nach welcher das begünstigte Gesetz keinen Anhaltspunkt für die Besteuerung jener Schriftstücke bietet. Ich schicke daher eine sinn- und wortgetreue Uebersetzung der Kethuba voraus, dieselbe mit erläuternden Anmerkungen begleitend, welche unwidersprechlich darthun, daß dieser Ehevertrag nach Inhalt und Form im altjüdischen Eherechte wurzelt: einem Rechte, welches in Bezug auf die Güterverhältnisse der Ehegatten in der ganzen österrösischen Monarchie aboliert ist. Die darauffolgenden Korrolarien werden in's klarste Licht stellen, daß die Kethuba keiner Steuer und Gebühr unterzogen werden kann. Kürzer werde ich mich in Ansehung des Chaliza-Reverses fassen können.

1.

### Wortlaut der Kethuba.

Am vierten Tage der Woche <sup>1)</sup>, am dritten Tage des Monats N., im Jahre 5600 und . . . nach der Schöpfung der Welt vermöge der Zählung, welche wir hierorts in der Stadt N. zählen, [bezeugen wir], daß <sup>2)</sup> Herr N., Sohn des Herrn N. <sup>3)</sup>, zu dieser Jungfrau <sup>4)</sup> N., Tochter des Herrn N., gesagt hat: „Sei mir zum Weibe nach dem Gesetze Moses und Israels. Und ich will für dich arbeiten <sup>5)</sup>, dich in Ehren halten, ernähren und versorgen <sup>6)</sup>, nach der Sitte jüdischer Männer, die für ihre Weiber arbeiten, dieselben in Ehren halten, ernähren und versorgen in Redlichkeit. Auch gebe

ich dir die Morgengabe <sup>7)</sup> deiner Jungfräulichkeit, zweihundert Silber Sus <sup>8)</sup>, welche dir nach der Thora gebührt <sup>9)</sup>, wie nicht minder deine Kost, deine Kleidung und was sonst zu deiner Erhaltung erforderlich ist; und ich komme zu dir nach dem Brauche der ganzen Welt.“ Und die Herrin N., diese Jungfrau <sup>10)</sup>, gab ihre Einwilligung, und wurde ihm zum Weibe. Das Heiratsgut <sup>11)</sup> aber, das sie ihm aus dem Hause des Vaters <sup>12)</sup> brachte, sowohl an Silber, Gold und Putzgegenständen, als auch an Kleidungsstücken, Hausgeräthen und Bettzeug, beträgt <sup>13)</sup> hundert Sekukim reines Silber. <sup>14)</sup> Und Herr N., der Bräutigam hat eingewilligt, ihr noch hundert Sekukim reines Silber von seinem Vermögen hinzuzuthun. <sup>15)</sup> Und also sprach Herr N., der Bräutigam: „Ich übernehme für mich und meine Erben nach mir die Gewährleistung für diese Kethuba, dieses Heiratsgut und diese Zulage <sup>16)</sup>, so daß dieselben mit dem Besten, Vorzüglichsten meines Besitzthumes <sup>17)</sup>, das ich unter dem ganzen Himmel habe, das ich erwarb und erwerben werde, es sei unbeweglich oder beweglich, bezahlt werden sollen. All dies Besitzthum soll gewährleisten und verbürgen, daß damit, ja selbst mit dem Mantel, den ich auf den Achseln trage <sup>18)</sup>, diese Kethuba, dieses Heiratsgut und diese Zulage von dem heutigen Tage an bis in Ewigkeit bezahlt werden soll.“ Und die Gewährleistung dieser Kethuba, dieses Heiratsgutes und dieser Zulage hat Herr N., der Bräutigam, übernommen nach der Strenge aller Ketubot- und Zulagsurkunden, die bei den Töchtern Israels gebräuchlich sind, und nach der Anordnung unserer Schriftgelehrten gesegneten Andenkens, abgefaßt wurden, nicht wie eine Scheinzusage, und nicht wie ein bloßes Urkundenformular. Auch haben wir in Bezug auf alles oben Gesagte und Erklärte von dem Herrn N., Sohn des Herrn N., dem Bräutigam, für die Herrin N., Tochter des Herrn N., dieser Jungfrau <sup>19)</sup>, vermittelt eines Kleidungsstückes (oder Geräthes) Besitz genommen <sup>20)</sup>, welches zur Besitznahme geeignet ist. <sup>21)</sup> Alles ist fest und bekräftigt. N. N. Zeuge. N. N. Zeuge. <sup>22)</sup>

\*) S. die vor. Nummer.

Anmerkungen.

1) In allen hebräischen Urkunden pflegt vor dem Monatstage der Wochentag angegeben zu werden. Die Namen der Wochentage, welche ihren Ursprung den Planeten verdanken, unter deren Schutz sie von der Astrologie gestellt wurden, kennt das jüdische Alterthum nicht.

2) Das Bindewort „Ech“ = „wie, daß“ scheint ganz überflüssig. R. Simon b. Zemach Duran nimmt hier eine Ellipse an, und supplirt: „wie wissen (Rechtsgutachten 3, 301). Um das Bindewort nicht unübersetzt zu lassen, fügte ich nach Benj. Zeeb Nr. 50 in Parenthese die Worte „bezeugen wir“ hinzu. Für den Inhalt der Urkunde ist dies gleichgültig. Bemerkenswerth ist dagegen, daß es die Zeugen sind, welche die Urkunde ausstellen. Gleiches geschieht bei allen hebräischen Urkunden. S. unten Anm. 22.

3) Zur Zeit, als die hebräischen Urkunden entstanden sind, führten die Juden keine Familiennamen. Jeder nannte sich nach seinem Vater; daher auch die Urkunden immer nur von R. Sohn des R. sprechen. Diese Gepflogenheit erhielt sich im Mittelalter auch bei den spanischen und italienischen Juden, unter denen Familiennamen einheimisch waren. Sie erhält sich ebenso in unserer Zeit, wiewohl die Familiennamen bei den Juden allenthalben gebräuchlich sind. Uebrigens fühlte man schon im Alterthum, welche Unzukömmlichkeiten der Mangel an Familiennamen mit sich führt (B. Bathra 10, 7.)

4) Respektive: Witwe, Geschiedene, von der Leviratsche Befreite. In dem Maimonidischen Formulare (Sibbum wa-Chaliza 4, 31, 32) kommt letztere Kategorie nicht vor; dagegen wird die Gefangengewesene (Keth. 2, 5. Jof. Alterth. XIII, 10, 5) besonders namhaft gemacht. S. auch Beth Sam. 66, 25.

5) Nach Tosef. Kethub. 63, a. Mendelssohn unrichtig: „so will ich dich bedienen (Ritualgesetze der Juden, Werke 6, 110).“

6) S. Kethub 68, b. Maschi Gittin 12, b. Schlwg. Parnaşa, und die von Landau angeführten Parallelstellen. Das von Maschi gebrachte französische Wort ist nach Landau: convoyer, bewirthen, mit Allem sorgfältig versehen. Vgl. B. Jof. zum Tur Eben ha-Ezer 114 Ende, und Tur u. Sch. Nr. Chofschon Mispat 60, 3. und 227. Maim. Jischuth 20, 1. Mendelssohn unrichtig: „speisen und ernähren.“

7) Mohar: ein Ausdruck, der schon in der Bibel vorkommt. Die Etymologie desselben ist streitig. Die gewöhnliche Uebersetzung „Kaufpreis“ ist jedenfalls unrichtig, da das Wort bei wirklichen Gegenständen des Kaufs und Verkaufs niemals vorkommt. Saalschütz macht es wahrscheinlich, daß Mohar die Morgengabe bezeichne (Archäol. 3. Hebr. 2, 194). Seine Gründe sind sehr einleuchtend; nur irrt er, wenn er מרה auf מרה Morgengabe zurückführt. Morgen bedeutet in Morgengabe nicht den künftigen Tag, sondern die Zeit des beginnenden Tages (nicht מרה, sondern מרה). Es war mithin schon im biblischen Alterthum Sitte, daß der Bräutigam der Braut ein Ehrengeschenk machte. Dieses Geschenk wurde der Braut nicht verschrieben, sondern von derselben effektiv übernommen. Dieser Gebrauch hat sich auch später unter verschiedenen Formen erhalten, ohne daß jedoch das Brautgeschenk als wesentliches Erforderniß der Eheverheißung betrachtet worden wäre. Mehr Gewicht wurde darauf gelegt, daß der Gatte eine gewisse Summe deponire, welche die Gattin als Witwe oder im Falle einer Eheverheißung erhob. Durch diese Maßregel sollte die Gattin gegen etwaige Willkür des Gatten geschützt werden. Ein weiterer Fortschritt in dieser Richtung war die Kethuba-Institution, nach welcher der Gatte seiner künftigen Gattin eine gewisse Summe verschreiben, und für diese Summe sein ganzes Vermögen verpfänden mußte. Kethuba heißt fowiel als Verschreibung. Eine schriftliche Heiratsurkunde kommt allerdings im Buche Tobit vor (7, 14); da aber die Entstehungszeit dieses Buches ungewiß ist, so ist daraus auf die Entstehungszeit der Kethuba

kein sicherer Schluß zu ziehen. Bestimmter lauten die talmudischen Nachrichten, nach welchen Simon b. Schetach, ein Synedrialhaupt, die Kethuba-Institution gegründet hat (Jer. Kethub. 8, 11. Babli Sabb. 16, b. Kethub. 82, b. f. Oräh 3, 533.) Simon war ein Zeitgenosse des Alexander Jannäus, welcher von 106 bis 70 vor der christlichen Zeitrechnung als König der Juden regierte. Uebrigens sind hervorragende Forscher wie Jof. und Nachman Krochmal, der Meinung, daß die Kethuba den Griechen entlehnt sei: Συμφωνία = handschriftlicher Kontrakt. Συμφωνία γαμου = die Ehe kontraktmäßig schließen. Auch die römischen Alterthümer bieten einen Vergleichungspunkt dar: „Sponsalia nuda consensu perfici poterant, sed plerumquo tamen in tabulas referbantur, eaeque praesentium annulis obsignabantur (Nieupoort Ant. Rom. p. 541.)“

8) Die Etymologie dieser Münzbezeichnung ist dunkel. Benjamin Mussafia (gest. 1675) leitet dieselbe von dem griechischen Zeus ab, und will eine Münze darunter verstanden wissen, welche Jupiters Bild trug. Hierin findet er den Beweggrund, weshalb ein skrupulöser Aeset der talmudischen Zeit es vermied, einen Sus anzuschauen (Aruch s. v.) Die Existenz einer solchen Münze hat jedoch Mussafia nicht nachgewiesen. Nach dem Zeugnisse der griechischen Numismatik wurden Götter, Heroen und Embleme des Stammes- und Stadtskultes zu Bildern auf Münzen gewählt: zu Athen das Haupt der Athene und die Nachtule, in vielen dorischen Städten Apollon, zu Korinth der Pegasus, zu Naos Dionysios. Megina hatte eine Schildkröte und auf der Rückseite ein tief eingepprägtes fünftheiliges Viereck, Mytilene die Sappho, Chios den Homer. Ob eine dieser Münzen den Namen ihres Bildes trug, wäre erst zu erörtern. War dies nicht der Fall, so ist Mussafias Erklärung auch dann unhaltbar, wenn irgend eine Münze Jupiters Bild getragen hätte. Einen festern Anhaltspunkt bietet die semitische Sprachvergleichung, nach welcher Sus das Bewegliche oder das Glänzende bedeutet.

Noch größere Schwierigkeiten bietet die Realerklärung des Sus. Zwar ist es unstreitig, daß der Sus mit dem Denar gleichen Werth hat. Aber das Alterthum kennt Denare von verschiedenem Werthe. Welchen Denar hat nun die Kethuba im Sinne? Eine schwer zu lösende Frage! Ohne mich auf eine weitläufige numismatisch-historische Erörterung einzulassen, konstatire ich hier nur folgende, für den Gegenstand der vorliegenden Eingabe sehr berücksichtigenswerthe Thatsachen.

A. Die Baluta, nach welcher die Morgengabe in der Kethuba berechnet ist, war schon für die rabbinischen Autoritäten des Mittelalters Gegenstand der Meinungsdivergenz. Diese Divergenz fließt aus der Verschiedenheit der Meinungen über den Ursprung der Kethuba (S. die nachfolgende Anmerkung), und ist so bedeutend, daß der Denarius der Kethuba nach der einen Schule nur 12 1/2 Perzent oder den achten Theil des Werthes beträgt, welcher demselben von der anderen Schule zugesprochen wird. (Maim. Jischut 10, 8. Nischi Kethub. 1, 19.)

B. Der Sus oder Denar blieb in der Regel in der Kethuba unverändert stehen; er war aber, nachdem die römischen Münzen außer Umlauf gekommen waren, keine Real- sondern eine Ideal Münze, deren Werth — abgesehen von der bereits erwähnten prinzipiellen Divergenz — in den verschiedenen Ländern auf verschiedene Weise berechnet wurde. Es kommen daher in den begünstigten Quellen die Münzen aller Herren und Länder vor. Auch aus anderen Gründen blieb sich die Summe nicht in allen Ländern gleich; ja selbst in einem und demselben Lande kam in den verschiedenen Gegenden ein verschiedener Usus vor. In Köln wurden einer Jungfrau 200, in Mainz 600 Sus verschrieben. Die Mainzer Juden wurden überhaupt für nobler gehalten, als ihre kölnischen Glaubensbrüder (Macharil 84, a.) Nichtsdestoweniger berechnete R. Jakob Levi, Rabbiner zu Mainz, im Anfange des 15. Jahrhun-

ders, daß die Morgengabe der Jungfrau 3ehn, die der Witwe fünf Gulden betrage (Eb. ha-Ezer 66, 6)!

C. Alle hierauf bezüglichen Berechnungen und Diskussionen haben natürlich nur dort Bedeutung, wo die Rabbinatsgerichte bestehen und mit exekutiver Gewalt bekleidet sind, wie dies in der Türkei der Fall ist. Nach R. Moses Sofer wird die Morgengabe der Jungfrau auf 66 Gulden Conv. Münze berechnet (Chatham Sofer, 1, 286.) Nach den Resultaten der wissenschaftlichen Metrologie ist der Betrag geringer. Ist nämlich die Morgengabe einer Jungfrau wirklich auf 50 Schekel festzusetzen, so wäre der Betrag nach Böckh und Berthean, die den Schekel auf ungefähr 21 preuß. Groschen berechnen, ungefähr 35 preuß. Thlr oder 52 fl. 50 fr. ö. W. Nach den Ergebnissen der metrologischen Forschung betrug aber der profane Schekel die Hälfte des heiligen. Die Beträge von 26 fl. 25 fr. und 13 fl. 12 1/2 fr. können mithin ebenfalls vertbeidigt werden. Die Beträge von 200 und 100 Gulden, von denen die Präsidialverordnung spricht, sind dagegen jedenfalls unrichtig.

9) Manche Schriftgelehrte der talmudischen und nachtalmudischen Zeit haben den Betrag der Morgengabe für eine Bestimmung des mosaischen Gesetzes gehalten (2 M. 22, 16. 5 M. 22, 29.) Diese Ansicht wird aber von den meisten Autoritäten verworfen; Viele wählten daher das Wort: מראיתיה (nach der Thora) weggelassen wissen (S. bei Schitta Mesub. zu Kethub. 10, a.: ומה כתב רהוי לוכי ומה מראיתיה אפשר לוכי דלית לה כתובה כלל ואכור להוהתה Red.)

10) S. oben Anm. 4.  
11) Nach der talmudischen Bezeichnung Nedunja, was auf ein biblisches Wort (Gz. 16, 33) zurückgeführt wird. Die Bestimmungen hierüber s. Maim. Jischut 11, a. Eben ha-Ezer 66, 11.

12) Wenn der Vater nicht am Leben ist, schreibt man: כבי נש Mendelssohn übersetzt diese Worte: „aus dem Hause der Familie.“ Die Quelle dieses Wortes ist Tosef. Sabb. 23, b. Schlwg. 17, und im Sinne dieser Quelle müßte es heißen: aus dem Hause des verstorbenen Vaters.“ In Wahrheit bedeutet aber Kasch weder Familie, noch Vater, sondern Schwiegervater, wie der gelehrte Jesajas Berlin in seinen Adittamenten zum Aruch (s. v.) unwiderleglich bewiesen hat.

13) „Beträgt!“ — Es versteht sich von selbst, daß das Heiratsgut nicht immer von gleichem Geldwerthe ist. Gleichwohl war schon im 14. Jahrhundert in manchen Gegenden die Fiktion gebräuchlich, daß Heiratsgut und Morgengabe in allen Ehekontrakten als gleichen Betrages angegeben wurden (Tur Eben ha-Ezer 66). Dies geschah vermuthlich, weil die Familien ihre die Güter der Ehegatten betreffendes, wirkliches Uebereinkommen nicht in der Kethuba niederlegen wollten, die öffentlich verlesen wurde. Die wirklichen Beträge und Bedingungen kamen in die Ehepacten, die nicht öffentlich verlesen wurden.

14) D. h. hundert Mark reines Silber, worüber Junz „Zur Geschichte und Literatur“ S. 543. zu vergleichen ist. Hinzuzufügen ist daselbst die Berechnung R. Josua Bollaks, nach welcher der Werth einer Mark auf 48 polnische Groschen angegeben wird. (Derischa Eben ha-Ezer 66, 14.) S. besonders Nachal. Schiwa 31, a. Nr. 47.

15) Die Beträge von 200 und 100 Denaren als Morgengabe für Jungfrauen und Witwen sind Minimalbeträge, welche schon in der talmudischen Zeit zuweilen erhöht wurden (Keth. 5, 1.) Es versteht sich von selbst, daß diese Erhöhung von dem Willen des Gatten abhängig. Anders verhielt es sich mit der Widerlage, durch welche der Betrag des Heiratsgutes erhöht wurde. Diese Erhöhung betrug in der talmudischen Zeit 50 Perzent; wenn die Gattin 1000 Denare in die Ehe brachte, mußte ihr der Gatte 1500 Denare verschreiben (Kethub. 6, 3). Doch herrschte in dieser Rücksicht schon im frühen Mittelalter

ein von einander abweichender Usus (Maim. 23, 11). In dem vorliegenden Formulare beträgt die Widerlage so viel als das Heiratsgut. Manche sind nun der Meinung, daß diese Widerlage auch eine Erhöhung der Morgengabe involvire (M. Schiwa 32, c. Nr. 3). Außerdem kam es in früherer Zeit vor, daß die Morgengabe nach der Hochzeit erhöht wurde (S. die Formulare im M. Sch. 63, und 64). Davon spricht die in der v. N. angeführte Verordnung der Landes-Finanz-Direktion. Aber diese „Vermehrungsbefehle“ kommen, wie bereits in der vor. N. bemerkt wurde, in Ungarn gar nicht vor.

16) Damit sind die drei Rechtstitel namhaft gemacht, unter denen der Gatte der Schuldner der Gattin wird. Die Morgengabe, das von ihr zugebrachte Heiratsgut und die Widerlage.

17) שפר ארנ נכסו nach Tharg. Pf. 46, 14. Sachlich ist der Passus aus dem talmudischen Pfandrechte zu erklären, welches mit dem römischen Pfandrechte vielfache, hier nicht weiter zu erörternde Vergleichungspunkte bietet. Für die Vollstreckung des Pfandrechtes an liegenden Gründen stellt der Talmud folgende Normen auf: „Schadenersatz — Forderungen, die aus Delikten fließen — werden mit den besten, Schulden mit mittelmäßigen, Eheverschreibungen mit den gemeinsten Grundstücken bezahlt (Gittin 8, 1).“ Die fragliche Klausel wurde also in den Ehevertrag gesetzt, um den Forderungen der Frau das Besizium der ersten Kategorie zu sichern (B. Sam. 66, 14, 100, 111.

18) Es wird darüber gestritten, ob dies buchstäblich zu nehmen sei. S. d. Nachw. bei R. Schiwa 34, c. Nr. 62.

19) S. oben Anm. 4.  
20) Nach talmudischem Rechte kann durch bloße gegenseitige Zusage kein rechtsgiltiger Vertrag geschlossen werden (Maim. Mechira 1, 1, 2, 8, 7, 8, 9), so lange nicht eine gleichsam symbolische Handlung hinzukommt. Diese besteht darin, daß die eine Partei — bei Käufen der Verkäufer — von der andern ein Kleidungsstück oder Geräth übernimmt (Maim. das. 5, 5), was der Talmud schon in der Bibel (Ruth 4, 7) angedeutet findet (B. Mez. 47, a). Schon im frühesten Mittelalter wurde es jedoch gebräuchlich, daß die Zeugen ein ihnen gehörendes Geräth oder Kleidungsstück benützten, um die symbolische Handlung zu vollziehen (Hagg. Maim. das. 2). Hierauf bezieht sich nun das „Besignehmen“, wovon hier die Rede ist. (S. Tosef. Gitt. 18, a).

21) Die Bestimmungen hierüber s. Maim. Mechira 5, 6.  
22) Bräutigam und Braut unterzeichnen den Vertrag nicht. In Deutschland unterzeichnete ihn der Bräutigam in früheren Zeiten (Macharil ed. Sabion 84, a. S. N. Sch. 33 c. Nr. 73). Die schriftlichen Verträge stammen aus einer Zeit, wo die Schreibkunst wenig verbreitet war; die Unterschrift der Parteien wurde daher nicht gefordert. Die der Zeugen reichte hin, um einer Urkunde Rechtskraft zu verschaffen.

2.

Korrolarien.

Aus dieser Uebersetzung und Erläuterung der Kethuba folgt unwiderleglich:

1. Die Kethuba ist nach Inhalt und Form ein nach den Prinzipien des talmudischen Eherechtes abgefaßter Ehevertrag.
2. Dieser Vertrag wird von den Kontrahenten nicht unterzeichnet.
3. Der Vertrag wird von den Kontrahenten nicht gelesen.

\*

4. Der Vertrag wird von den Kontrahenten nicht verstanden.

5. Ueber die in dem Vertrage vorkommenden Valuten können die Kontrahenten keinen Aufschluß geben.

6. Zur richtigen Bestimmung dieser Valuten ist die Archäologie berufen, den Finanzbehörden fehlt es hierzu an aller und jeder Kompetenz.

7. Die in dem Vertrage ausgesprochene Verpfändung aller beweglichen und unbeweglichen Güter des Ehegatten ist nach den bestehenden Gesetzen ungiltig.

8. Da der Vertrag in keiner der landesüblichen Sprachen abgefaßt ist, so wird demselben von Seite der Gerichte keine Rechtskraft zugeschrieben.

Nun lautet aber der §. 1. des provisorischen Gesetzes über Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen wie folgt: „Der durch das gegenwärtige provisorische Gesetz angeordneten Abgabe unterliegen: A. Jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden.“ Nach den bürgerlichen Gesetzen wird aber durch die Kethuba ein Recht weder begründet, noch übertragen, noch befestigt, noch umgeändert, noch aufgehoben! Vom Standpunkte der bürgerlichen Gesetze ist die Kethuba nichts als eine bedeutungslose Fiktion; und diese Fiktion soll mit einer Steuer belegt werden!

Was die Witwe oder Geschiedene zu fordern hat, bestimmen die Gesetze und die Eheverträge. Letztere werden auch bei den Juden in einer landesüblichen Sprache abgefaßt, und sie werden auch den vorgeschriebenen Gebühren unterzogen.

Der Delator, welcher die Besteuerung der Kethuba empfahl, zeigte seine Ignoranz nicht nur durch sein Projekt, den von ihm sogenannten „Vermehrungsbrief“, der nicht einmal existirt, der Stempelpflicht zu unterziehen, sondern auch durch die Naivetät, mit welcher er die Valuta der Kethuba als „Gulden“ bezeichnet. Von „Gulden“ weiß der Talmud ebensowenig, als griechische und römische Autoren davon wissen. Der Ursprung der Benennung „Gulden“ fällt in die zweite Hälfte des Mittelalters. Seit dem Jahre 1252 wurden nämlich zu Florenz „Liliengulden“ geschlagen, die ihren Namen von der Lilie hatten, welche sich auf denselben, wie auf manchen Hasmonäischen Münzen, befand. Da sie nach ihrer Heimat die Umschrift Florenus hatten, wurden sie auch Floren genannt, daher die Abbeviatur „Fl.“ bis auf den heutigen Tag zur Bezeichnung eines

Guldens gebraucht wird. In Deutschland nannte man diese Florenen lange Zeit „guldene Pfennige.“ In der Folge ließen die Deutschen das Hauptwort Pfennige weg, und nannten die florentinische Münze schlechthin Gulden. So entstand der Name Gulden. Als der böhmische König Johann zu Anfang des 14. Jahrhunderts diese Goldmünze mit verringertem Korn nachprägen ließ, beschwerten sich die Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln und der Pfalz darüber. Zugleich brachten aber diese rheinischen Kurfürsten Goldmünzen in Umlauf, die sie selbst prägen ließen, und die man „rheinische Goldgulden“ nannte. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts rechneten die Kaufleute vorzüglich nach dieser Münze. Es ist mithin natürlich, daß die jüdischen Gemeinden zu jener Zeit nach denselben Valuten rechneten, und daß diese Valuta auch in den rabbinischen Gesetzbüchern vorkommt. Ein abenteuerlicher Einfall ist es aber, „Gulden“ in einer Urkunde zu suchen, die ihrem Wesen nach, wie in Betreff der in derselben namhaft gemachten Summen älter ist, als das altrömische Kaiserthum!

Es ist in der That sehr niederschlagend, daß die Angeberei eines unwissenden Delators hinreicht, eine „Revision“ bei sämtlichen Rabbinen Ungarns zu erwirken. Es ist für jeden Gebildeten verlegend, daß die Zahlung einer Steuer angeordnet wird, ohne daß das Besteuerungsobjekt von Sachverständigen geprüft worden wäre. Es gab ja der Wege so viele, sich von Sachmännern über die zu steuernden Aktenstücke Aufklärung zu verschaffen! Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß vorliegende Eingabe eine nähere Prüfung des Gegenstandes veranlassen wird. Das Resultat einer solchen Prüfung kann nach meiner Ueberzeugung kein anderes sein, als daß die Kethuba eine Fiktion ist, die nicht besteuert werden kann.

## 3.

## Der Chaliza-Brief.

Dieser Brief ist keine Fiktion; vielmehr hat er die Bestimmung, ein Recht zu begründen: das Recht einer kinderlosen Witwe nämlich, den Vollzug der Chaliza von dem Bruder ihres verstorbenen Gatten zu erzwingen, um zu einer zweiten Ehe schreiten zu können. Hier könnte nun allenfalls von einem ein Recht begründendem Rechtsgeschäfte die Rede sein. Gegen die Besteuerung des Chalizabriefes sprechen aber folgende Gründe:

Erstens ist es bei Ausfertigung des in Rede stehenden Briefes noch sehr zweifelhaft, ob man überhaupt jemals einen Gebrauch davon machen werde. Ja, die Wahrscheinlichkeit spricht dagegen. Denn nach der Erfahrung vereinigen sich die Umstände, die eine Chaliza nöthig machen,

\*) Die Jesubim des Talmuds (B. Rama 91, b. Schul. 87, a) haben mit den „Gulden“ nichts gemein.

so selten, daß unter hundert Chalizabriefen kaum ein einziger als Rechtsmittel benützt wird. Es dürfte demnach als höchst seltsam erscheinen, eine Rechtsurkunde zu besteuern, die nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit niemals ein Recht begründen wird.

Zweitens kennen die bürgerlichen Gesetze das Ehehinderniß der mangelnden Chaliza nicht. Vom Standpunkte der bürgerlichen Gesetzgebung bedarf die kinderlose Witwe keiner Chaliza, um sich zum zweiten Male zu verehelichen. Da nun das bürgerliche Gesetz von der Chaliza abstrahirt, ist nicht leicht einzusehen, warum die Finanzbehörden nicht davon abstrahiren sollten.

Ezgedin, 18. November 1863.

Leopold Löw,  
Oberrabbiner.

## Eingabe der Vertreter der Wiener israelit. Kultusgemeinde an das Ministerium im Jänner 1859.

Mittheilung von X.

Es ist in den verschiedenen Theilen der österreichischen Monarchie nicht genug bekannt, wie unendlich viel von den Vertretern der Wiener Gemeinde für die jüdische Sache geleistet wurde und geleistet wird. Daher ist es auch im Interesse aller Juden in der österreichischen Monarchie von hoher Wichtigkeit und Bedeutung, daß an der Spitze der Wiener Gemeinde ein Vorstand stehe, der Einfluß besitzt, und sich der allgemeinen Achtung erfreut. Die Geschichte der Judenemanzipation in Oesterreich wird dies ins klarste Licht stellen. Wel hat der Geist der Zeit einerseits und die Macht der Verhältnisse andererseits den größten Antheil an dem Fortschritte, den die Judenfrage in Oesterreich gemacht hat. Aber alles dies ist nicht über Nacht gekommen! Vielmehr haben Männer von Herz und Geist, wie die Vertreter der Wiener Gemeinde, mit Umsicht, Eifer, Ausdauer und Beharrlichkeit das Ihrige dazu beigetragen. Nachstehende Eingabe, als deren Verfasser ich Ihnen den um die jüdische Sache so hoch verdienten Josef Wertheimer nennen kann, liefert einen sprechenden Beweis von dem Streben der Wiener Gemeinde. Dieses Aktenstück, welches bis zur Stunde nicht das Gemeinde-Archiv verlassen hat, verdient wol in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Es lautet, wie folgt:

In dem Augenblicke, in welchem die lang ersehnte Regelung der staatsbürgerlichen Stellung der Juden in Oesterreich den erleuchteten und berufenen Rathgebern der Krone zur maßgebenden Begutachtung überantwortet werden soll, — in diesem, über die Geschicke fast einer Million freigesinnter und leistungsfähiger Oesterreicher entscheidenden Zeitpunkte, — erachten wir es, gleich warm fühlend für die Wohlfahrt unseres Vaterlandes, wie für die unserer damit auf das innigste verbundenen Glaubensgenossen, erlaubt und angemessen, die Standpunkte, von welchen wir selbst diese Angelegenheit betrachten, einer hochgeneigten Würdigung zu unterbreiten. Wir dürfen uns hiebei um so kürzer fassen, als die Frage, um welche es sich heute handelt, eine längst ventilirte ist, und es schwer sein dürfte, über den Um-

fang der darüber gehegten Wünsche, und über die Momente, die dabei zu Anhaltspunkten dienen, Neues vorzubringen. Dennoch scheinen die Konflikte, in welche in den letzten Jahren die Gesetzgebung gerade über diese Frage mit sich selbst geriet, geeignet, von der dabei zumeist beteiligten Seite bescheidentliche und wohlgemeinte Aeußerungen hervorzurufen. Sie entließen dem unerschütterlichsten Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Weisheit unseres großherzigen Kaisers, und es können ihnen daher auch keine andern Standpunkte zu Grunde liegen, als eben die der Staatsgerechtigkeit und Staatsweisheit. Vertraut mit den Bedenklichkeiten, welche sich in dieser Angelegenheit erzeugt hatten, und mit den Wegen, auf welchen solche in anderen civilisirten Staaten Europas zur Lösung gebracht worden sind, möge der uns leitenden eigenen Anschauungsweise ein kurzer Raum zur Erörterung einer Lebensfrage verstattet sein.

Seit Jahren harren die Oesterreicher des jüdischen Bekenntnisses der definitiven Regelung ihrer Rechtszustände. Hat jeder Einzelne in dem Staate, der ihn aufgenommen, gegründeten Anspruch auf Gerechtigkeit und billige Berücksichtigung, um wie viel weniger wäre ein derartiger Anspruch beinahe einer Million wohlgesinnter, fleißiger, leistungsfähiger Staatsbürger in Abrede zu stellen. Die Juden Oesterreichs haben ein Vaterland und lieben es, und selbst die tief empfundenen Kränkungen und Zurücksetzungen, die sie als Juden zu erleiden hatten, konnten sie in den wiederholten Epochen vaterländischer Bedrängnisse niemals vergessen machen, daß sie vor allem wohlgesinnte Oesterreicher sind. Ihre Verwendbarkeit im bürgerlichen Leben ist unbestritten, und selbst ihre Gegner sprechen sich anerkennend aus über ihre geistige Befähigung, ihren Fleiß und ihre Mäßigkeit, ihren opferfreudigen Familien- und Gemeinssinn, ihre Mildthätigkeit ohne Unterscheidung des religiösen Bekenntnisses.

Solche Eigenschaften haben vor allem dazu beigetragen, ihre vielfachen Beziehungen zu ihren christlichen Mitbürgern durchgängig zu freundschaftlichen zu machen, und ihnen Beweise von Achtung und Vertrauen zu erwerben. Sie haben aber auch am meisten dahin gewirkt, ihnen auf den zugänglich gemachten Gebieten des Handels und der Industrie eine gemeinnützige Stellung zu verleihen. Gewiß aber nicht minder anerkennenswerth sind ihre Leistungen auf solchen Gebieten, die ihnen durch lange Zeit verschlossen oder verkümmert blieben, und es zum Theil noch sind: im Landbau und den landwirthschaftlichen Gewerben, im Handwerke, in der Kunst und in der Wissenschaft. Sechzehn- bis zwanzigtausend Juden dienen im tapfern österreichischen Heere, viele meldeten sich beim jüngsten Kriegeausbruche als Freiwillige, mehr als Eine glänzende Waffenthat wurde österreichischen Kriegern des jüdischen Bekenntnisses nachgerühmt, so wie mehr als ein Beispiel der hingebendsten Berufstreue jüdischer Aerzte in der Zeit des Krieges, wie in jener verheerender Epidemien, auf welche schwere Zeiten allein ihre Verwendung von Seite des Staates beschränkt blieb. Die Uebernahme aller Staatsbürgerpflichten in so vollem Maße läßt es wohl vom Standpunkte der Gerechtigkeit als unbestreitbar annehmen, daß den jüdischen Staatsangehörigen auch der volle Anspruch auf alle Staatsbürgerrechte zusteht. Konnte auch die bisherige unbedingte Zurücksetzung sie in dem richtigen Gefühle ihrer gleichem Verpflichtung nicht beirren, so würde gewiß die Gewährung der entsprechenden gleicher Berechtigung ihren Ge-

fühlen der Anhänglichkeit und Hingebung einen neuen Aufschwung verleihen. Beispiele hierfür liegen in den Staaten vor, welche, wie Holland, Frankreich, England mit der vollen Emanzipation ihrer jüd. Angehörigen vorangegangen sind. Je stärker aber der Faktor ist, den ihre eigene Anzahl zu jener der Gesamtbevölkerung bildet, und je eingreifendere Leistungen von ihren geistigen wie materiellen Kräften nach den vorhandenen Vorlagen zu gewärtigen sind, um so mehr scheint die völlige Entfesselung derselben im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt zu liegen. Beide Standpunkte aber, derjenige der Gerechtigkeit, wie der Staatsweisheit, treten bei jedem Rück- und Umblick um so stärker hervor.

Zu Ende der josephinischen Periode — gerade vor 70 Jahren — als man kaum damit begonnen, die Juden zur persönlichen Leistung der Militärpflicht heranzuziehen, — war doch bereits ihre Gleichberechtigung im Prinzip festgesetzt, und noch mehr: sie waren in zwei der wichtigsten Punkte ins Leben getreten. Im Jahre 1789 durften die Juden in Oesterreich Staatsgüter erwerben und besetzten Regierungsämter. Und heute schreiben wir 1859, und die in so vielen Stücken vorgeschrittene österreichische Gesetzgebung zeigt hierin den auffallendsten, für die jüdischen Angehörigen kränkendsten Gegensatz. Wie aber weist erst eine Umschau darauf hin! Während den Juden in Frankreich, Holland, Belgien und Sardinien alle Staatsstellen offen stehen und sie nicht nur in diesen Ländern, sondern auch in den größern deutschen Staaten, wie Preußen und Baiern, selbst an der Legislation des Landes theilnehmen, — bleibt den Juden Oesterreichs der Grundbesitz verwehrt, ist ihnen der Staatsdienst verkümmert, und in Frage gestellt, wird ihnen das Wohn- und Ansiedlungsrecht im Innern des Landes eingeschränkt, ihnen sogar der Zutritt zu manchen Lehr- und Bildungsanstalten erschwert, oder gar verweigert, wurden endlich gegen sie veraltete Verordnungen heraufbeschworen, die den finstern Geist des Mittelalters athmen, und sich mit den Zuständen unserer heutigen Civilisation nicht mehr vereinbaren lassen.

Die schreiendsten Uebelstände unter den hier berührten mögen allerdings durch ein neues Judenpatent oder Judengesetz gehoben werden; von Grund aus lassen sie sich aber nur durch einen gnadenvollen Federstrich beseitigen. Eines Wortes, eines einzigen Wortes bedarf es, um die Wiedergeburt der österreichischen Juden nach dem Ausdruck ihrer Wünsche zu begründen. Und dieses Wort kann nicht anders lauten, — als **Gleichberechtigung**.

Ein solches Wort ist aber schon am 31. Dezember 1851 aus dem kaiserlichen Munde erlossen: es dürfte sich heute nur darum handeln, daß es zur Wahrheit werde. Gleiche Stellung vor dem Gesetz ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, wie es das Patent vom 31. Dezember 1851 verhieß, kann nur in der Unabhängigkeit jedes Rechts von dem Glaubensbekenntnisse eine Bedeutung haben. Oesterreich, das nach dem Wahlsprüche seines kaiserlichen Herrn in der Gesinnung und in der Einigung seiner Völker seine Kraft zu suchen hat, kann nicht in die Bahn des lähmenden Rückschrittes einlenken. In der Judenfrage steht es aber nicht nur gegen die Großstaaten des Westens, sondern gegen ganz Deutschland, ja sogar gegen Rußland zurück, das in jüngster Zeit für seine jüdischen Angehörigen, Freizügigkeit und Besitzfähigkeit dekretirte, und gleich Preußen auch Professuren durch Juden besetzte.

Allein, wenn dennoch in Rußland das Prinzip der Gleichberechtigung zur Stunde noch nicht ohne alle Excen-tionen ausgesprochen ist; wenn selbst in Preußen die Ver-leihung von Staatsbedienstungen an Juden sich jetzt erst Bahn bricht: kann daraus gefolgert werden, daß Oesterreich solchen Beispielen erst langsam nachzurücken habe?

Ueberhaupt ist eine Parallele in der Judenfrage allen-falls nur mit Preußen, nicht aber mit Rußland zulässig, weil die Juden Rußlands im Allgemeinen noch nicht auf der Stufe der Civilisation stehen, wie die Oesterreichs und Preußens. Hingegen treffen bei den beiden letztern fast alle Vergleichungspunkte zusammen. Das Verhältnis der jüdischen Bevölkerung zur christlichen ist in Preußen nahezu dasselbe, wie in Oesterreich; sie ist am dichtesten in den katholischen Landesheilen, — in Rheinpreußen und in Posen, — und namentlich mußte die Durchführung der Emanzipation in Posen zu ähnlichen Bedenkllichkeiten führen, wie sie hinsichtlich Galiziens vorwalten.

Dennoch hat Preußen schon seit dem Jahre 1812 seinen jüdischen Angehörigen die Rechte des unbeweglichen Besitzes und der Freizügigkeit zuerkannt und für Posen bloß die Unterscheidung zwischen Naturalisirten und Nichtnaturalisirten aufgestellt. Erstere wurden in allen Stücken den übrigen gleichgesetzt, und nur letztere manchen Beschränkungen unterworfen. Nach diesem großen Vorsprung fanden wir uns in unserem österreichischen Nationalbewußtsein verlegt, mußte es erst in Oesterreich abgewartet werden, daß in Preußen die Verleihung von Staatsämtern an Juden so durchgreifend zur Ausführung kommt, wie es im Sinne und Wort-laute der preussischen Verfassung liegt. Es wäre das eine stillschweigende Anerkennung der Suprematie, welche Preußen in civilisatorischen Reformen anspricht, während doch Oesterreich es war, das vor 70 Jahren in der Judenfrage die Initiative ergriff und die Bahn brach.

Sehr bedauerlich müßte es gleichfalls erscheinen, wenn das Prinzip der Gleichberechtigung selbst auch nur durch zeitweilige Ausnahmsbestimmungen, wo sie nicht streng gerechtfertigt sind, geschwächt würde. Es sei versucht, die all-fälligen Bedenkllichkeit, die diesfalls vorauszusetzen kämen, auf ihr gehöriges Maß zurückzuführen.

Daß das Recht, unbeweglichen Besitz zu erwerben, zu den wesentlichsten Staatsbürgerrechten gehöre, ist wohl so wenig zu bezweifeln, als daß es in der Natur dieses Rechtes liegt, konservative Gesinnungen zu befestigen und zu stärken. Wer weder Haus noch Feld als eigen, wer nur bewegliche Habe besitzen darf, der sieht sich verurtheilt, unfruchtbar und flüchtig zu sein, ihm wird der weltbürgerliche Sinn aufgedrückt, der nationale aber und insbesondere der konservative Sinn wurzelt im Grundeigentum und treibt von da aus seine Blüten und Früchte. Die Staatsverwaltung hat diesem Axiom in einer andern Beziehung Folge gegeben, als sie durch einen ebenso staatsgerechten, als staatsklugen Akt die Entlastung von Grund und Boden verfügte, und sich in dem Bauernstand eine kräftige Stütze des Bestehenden sicherte.

Jegende eine Einschränkung müßte aber den Genuß dieses Rechtes illusorisch machen. Vom staatsökonomischen Stand-punkte aus muß die Erpriesslichkeit einer ungeschmälernten Gewährung des Grundbesitzes als entschieden betrachtet werden. In ganz Europa und namentlich in ganz Deutschland, sind die jüdischen Angehörigen seit langer Zeit zum Grund-

besitz befähigt, und nirgends fand sich Veranlassung, ihnen dasselbe Recht wieder zu entziehen. Kaum irgendwo aber würden vermehrte Zuflüsse von Kapital und Intelligenz dem Landbau so förderlich sein, als in Oesterreich.

In den italienischen Provinzen Oesterreichs, namentlich im Mantuanischen, Venetianischen und in Friaul, sowie in verschiedenen Distrikten Ungarns, woselbst die Juden seit längerer Zeit Grundeigentümer sind, haben sie Auszeich-netes in der Melioration ihrer Gründe geleistet. Aber auch in jenen Landesheilen, in welchen sich dieses Recht auf die kurze Dauer von vier Jahren beschränkt sah, ließ sich hin-reichend wahrnehmen, wie damit der Bodenwerth, der Hypo-thekarkredit, die Steuerkraft sich hoben, und die landwirth-schaftliche Industrie einen, neuen gedeihlichen Aufschwung nahm.

Man hat der Besorgnis Raum gegeben, daß das un-beschränkte Besitzrecht viele Bauernwirthschaften in Galizien den Juden überantworten würde. Wir tragen solchen Be-denken Rechnung, wenn wir auch die Ueberzeugung hegen, daß die Bewirthschaftung von Grund und Boden unter sol-cher Transferirung nichts weniger als leiden würde. Denn wenn auch hin und wieder ein Jude durch Intelligenz, Fleiß, Mächtigheit und Sparsamkeit sein erkauftes Gutchen besser zu verwalten und zu verwerthen verstände, als der durch Trunksucht und Sclaffheit herabgekommene Bauer, der es ihm abgetreten, so könnte damit doch ein heilsamer Ansporn gegeben werden.

Allein man übersteht wohl auch bei einer solchen Be-sorgnis, daß die jüdische Kapitalkraft in Galizien nur eine sehr geringe ist, die Neigung zum Landbau dort weit weniger als in andern Kronländern vorherrscht, und das darauf gewendete Geld sich in der Regel nicht so gut verwerthet, wie im Handel und Wandel. Ähnliche Bedenkllichkeiten walteten wohl auch in Preußen für den ehemaligen polni-schen Landesheil Posen vor. Die jüdische Bevölkerung ist nahezu im selben Verhältnis zahlreich wie in Galizien, und steht ebenso in der Kultur den andern jüdischen Bevölkerun-gen Preußens nach. Dennoch hatten die letztern unter der Wirkung solcher Betrachtungen nicht zu leiden, und selbst die naturalisirten Juden Posen — und man ging bei der Naturalisationserklärung von der liberalsten Basis aus — wurden ebenso, und ohne irgend einen daraus hervorgegan-genen Nachtheil, wie die übrigen emancipirt. Möchte man auch in der Beschränkung der nicht naturalisirten Juden Posen weit genug, ja vielleicht zu weit gehen, indem noch das Edikt vom 23. Juli 1847 die Legalität der im Besitz nicht naturalisirter Posener Juden befindlichen Schuldurkun-den der gerichtlichen Aufnahme unterzog, diejenige, die aus dem Verkauf herausgehender Getränke herrührte, gänzlich verwarf, den Jünglingen Zurücklegung des 24. Jahres zur Schließung der Ehe vorschrieb u. s. w.; immerhin war der Umkreis der aufzulegenden Beschränkungen damit lokalisiert und auf diejenigen zurückgeführt, welche durch ihre Haltung und Lebens-weise zu solchen Bedenken Anlaß gegeben hatten, ohne daß die Andern unverdienterweise darunter zu leiden gehabt hätten. Mag man übrigens von den galizischen Juden denken, wie man will, und den Eindruck ihrer äußerlichen Erscheinung nicht leicht überwinden, wolle es doch nicht vergessen werden, wie lange und anhaltend das niederdrückende System der Religionssteuern vorzüglich auf dem galizischen Juden lastete,

und in rücksichtsloser Weise ausgeübt, ihn der Mittel beraubte, ebenso wie seine übrigen Glaubensgenossen auf Hebung des Gemeinwesens, und namentlich auf Verbesserungen im Schul-wesen bedacht zu sein. Die Regierung hat aber gewiß nur Ursache mit den galizischen Juden zufrieden zu sein; denn außerdem, daß sie trotz ihrer erdrückenden Separatlasten in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten den übrigen Einwohn-ern in keiner Beziehung nachstanden, waren sie es, welche namentlich im Jahre 1846 ihren Einfluß auf den Bauern-stand dazu benützten, daß sie den drohenden destruktiven Tendenzen jener Zeit heilsamen und auch willig angenom-menen Rath im erhaltenden Sinne entgegenstellten.

Eine andere Bedenkllichkeit ist wol die, daß sowohl durch unbeschränktes Besitzrecht, als selbst durch ausnahmsloses Wohnrecht, Juden nach Kronländern gezogen werden könnten, in welchen sie sich bisher nicht ansäßig machen durften, oder doch nur in sehr beschränkter Zahl wohnten. Es sind hiebei namentlich Tirol, Steiermark, Kärthen und Krain gemeint. Es ist nicht vorauszusetzen, daß diese Kronländer, welche ge-rade zu den weniger gesegneten des österreichischen Kaiser-staates zählen, eine besondere Anziehungskraft auf jüdische Ansiedler ausüben sollten; wenigstens hat die Zeit von 1848 bis 1849, innerhalb welcher solche Ansiedlungen nicht ver-wehrt waren, solche nur in sehr beschränktem Maße hervor-gerufen. Uebrigens haben auch andere Staaten, namentlich Preußen hinsichtlich Pommerns, Schweden hinsichtlich Nor-wegens, endlich Rußland hinsichtlich seiner inneren Pro-vinzen den lang bestandenen Judenbann aufgehoben, ohne daraus Uebelstände hervorgehen zu sehen, oder noch zu be-sorgen. Denn mißlich erschiene es immer, den Standpunkt der Gleichberechtigung der Pflüge von Vorurtheilen — weil lange gehegt — untergeordnet zu finden.

Die Verleihung von Staatsbedienstungen an jüdische Angehörige bildet ein sehr wesentliches Moment in ihrer gleichberechtigten Stellung. Nur sie allein vermag das Selbst- und Ehrgefühl derselben in der erwünschten und dem Staate zu Gute kommenden Weise zu heben. Der Bildungs- und Wissensdrang ist ein sehr reger und verbreiteter unter der jüdischen Jugend; das zeigt der über das Verhältnis zur Volkszahl gehende Andrang der jüdischen Studierenden zu wissenschaftlichen und technischen Anstalten, und noch mehr ihre fast durchgängige Befähigung, die nicht selten sich zu einer ausgezeichneten erhebt.

Es wäre sehr traurig, wenn der gebildete Jude in Oesterreich auch fernerhin seinem Vaterlande nicht in jenem Beruf dienen dürfte, welcher einem edleren Ehrgeize, einem höheren Streben als dem Gelderwerb entspricht. Dazu kommt, daß der Beamtenstand in Oesterreich keineswegs glänzende Außenseiten darbietet, und daher eine verstärkte Konkurrenz gesinnungsrüchtiger und befähigter Aspiranten wohl nur zum Staatsbesten gadaht werden kann. Die Bedenkllichkeiten, die in dieser Hinsicht rege geworden sind, dürften sich vorzüglich auf die mit richterlichen Funktionen verbundenen Aemter und auf das Lehrfach beziehen. Weder in Frankreich, noch in Piemont, Belgien, Holland und England hat das jüdische Glaubensbekenntniß der Verleihung der einen wie der andern Hindernisse bereitet, und selbst die Abnahme christlicher Eide, die sühlich mittelst Stellvertretung bewirkt werden kann, führte kein solches herbei. In den preussischen Kammerver-handlungen von 1859 wurde aus Anlaß einer vorgekom-

menen Petition auch nicht die Zulassung der Juden zu Aemtern überhaupt, sondern nur zu solchen, welche die Abnahme von christlichen Eiden beanspruchen, beanständet, und nur hierbei hervorgehoben, daß auch die Abnahme von Eiden von Seite eines protestantischen Richters, einer katholischen Parteigegegnung, Schwierigkeiten erzeugt habe, die glücklich überwunden worden wären. — Wie frühzeitig es in Preußen zu Recht anerkannt wurde, strebsamen Männern des jüdischen Bekenntnisses die Karriere der akademischen Lehrkanzeln zu erschließen, geht aus dem Edikt vom 11. März 1812 hervor. Schon hier heißt es in §. 8 ausdrücklich, daß die Juden akademische und Schulämter bekleiden können. Das Statut vom 13. Juli 1847 erging sich hierüber noch ausführlicher, und sprach die Zulassung zu Aemtern im Allgemeinen und nur noch unter gewissen Einschränkungen aus; an Universitäten aber, hieß es ausdrücklich, können Juden als Privatdocenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden, und ebenso an Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationschulen.

Die preussische Verfassung vom 31. Jänner 1850 hob auch diese Beschränkungen auf und erklärte in ihrem 4. §.: „Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.“

Wie aber das Recht und der Thatbestand aneinander gehen, wenn die Gesetze in einem anderen Geiste vertreten sind, als in jenem, in welchem sie erlassen wurden, daß ließ sich aus den Vorgängen in Preußen satzungsmäßig wahrnehmen. Denn trotz der zitierten Gesetzesstellen konnte bis zur Einsetzung der Regentenschaft in Preußen kein Jude zum akademischen Lehramt gelangen, und der ausgezeichnete Physiolog Valentin fand in der als intolerant verschrieenen Schweiz den Lehrstuhl, der ihm in Preußen trotz des Gesetzeslauten, — trotz der Verwendung eines Alexander von Humboldt, verweigert worden war. Erst in der neuesten Zeit und unter einer vollständigen Systemsänderung gelangten Juden an den Universitäten zu Berlin und Breslau zu ordentlichen und außerordentlichen Lehrkanzeln der medizinischen und Naturwissenschaften. Inzwischen war aber auch selbst in Rußland die bisher bestandene Schranke durchbrochen worden, und wurde ein ausgezeichnete Anatom — Dr. Hirschfeld — nachdem er die ihm gesetzte Bedingung, die griechisch-katholische Religion anzunehmen, standhaft verweigert hatte, dennoch als Jude zum Professor der Anatomie an der Warschauer Universität ernannt. — Staatsanstellungen von Juden im medizinischen Fache waren schon früher sowohl durch das Gesetz, als der That nach in Rußland als zulässig erkannt worden.

Daß es in Oesterreich bisher anders war, und die Verleihung von Staatsbedienstungen an Juden sich auf seltene Ausnahmefälle beschränkte, daß man befähigten Aspiranten kein Hehl daraus machte, es bliebe ihnen zum Eintritt, oder zur Vorrückung in ein Amt nur die Wahl zwischen ihrer bürgerlichen Karriere und der Verleugung ihres Glaubensbekenntnisses: das ist eine nur allzu traurige Wahrheit, und nicht nur befähigte Konvertiten, die sogleich nach ihrem Uebertritt Professuren, oder andere Staatsanstellungen erlangten, können es bezeugen, sondern auch die ihrem Glaubensbekennt-

nisse treugebliebenen Männer von hervorragendem Geist und Talent, welche, Märtyrer ihrer religiösen Ueberzeugung und ihrer strengen Wahrheitsliebe, sich von der Stellung, wozu sie berufen, zurückgewiesen gesehen haben. Und doch gestaltet sich ein solcher Vorgang nirgends mehr zur Anomalie, als gerade in Oesterreich. Denn nur im Civilstaatsdienste bildet das Glaubensbekenntnis eine Schranke, nicht im Militärdienste, der doch unmöglich minder ehrenhaft als jener erachtet werden kann, und in welchem nur das Verdienst, nicht die Konfession über die Vorrückung entscheidet. Die Zahl der Offiziere des jüdischen Bekenntnisses ist in steter Zunahme und aus Veranlassung des jüngsten Krieges nicht unbeträchtlich vermehrt worden. Wer aber im tapferen österreichischen Heere das porte d'épee mit Ehren an seiner Seite trägt, der kann auch nicht als unwürdig angesehen werden, die zu irgend einer Kategorie gehörige Uniform des Civilbeamten anzuziehen. Und so wenig im hochgebildeten österreichischen Offizierskorps das religiöse Bekenntnis der freundschaftlichen Aufnahme entgegensteht, so ist auch in anderen Kreisen des bürgerlichen Lebens die soziale Stellung des Juden, wo Gesinnung und Tüchtigkeit sie fördert, eine geachtete und von Vertrauen gehobene geworden. Solche Anerkennung und solches Vertrauen ließ vielfach Männer des jüdischen Bekenntnisses zu höheren Beamtenstellen bei den eingreifendsten Instituten des Landes, zu Direktoren, Verwaltungsräthen, Handels- und Gewerbe-Kammerräthen, ja selbst Handelskammer-Vizepräsidenten, so wie zu Gemeinderäthen erwählen. In den untern Schichten aber widerstrebt der gesunde Sinn, der im österreichischen Volke lebt, jedem Versuch, die gute Harmonie zu stören, welche die gegenseitige Würdigung in den täglichen Beziehungen, wie sie die verschiedenen Arten des Verkehrs mit sich bringen, erzeugt.

So haben Leben und Sitte dem Gesetze, das wir vertrauensvoll von der Gnade unseres Monarchen und von der hohen Einsicht und Weisheit seiner Räte erwarten, mächtig vorgearbeitet. Fragen wir, ob die Männer, die selbst nur ihr Gewissen und die Ueberzeugung, von welcher sie durchdrungen sind, zu Maßgaben ihrer Aussprüche erheben, zögern werden, uns die volle Gewissensfreiheit, das ist die völlige Unabhängigkeit vom religiösen Bekenntnisse, in unserem Thun und Lassen zuzugestehen; so antwortet in unserem Innern eine Stimme laut und vernehmlich ein freudiges Nein. Fragen wir weiter, ob die Kräfte welche bisher schon in ihrer Gebundenheit zur Hebung des Nationalwohlstandes weit über Verhältniß beizutragen vermochten, in dem großen und überwiegenden Interesse derselben nicht völlig freigegeben werden sollen, so dürfen wir von diesem Standpunkte aus mit einem ahnungsvollen und zuversichtlichen Ja darauf antworten.

Wir dürfen daher der vollen Ueberzeugung Raum verschaffen, daß der Tag, an welchem das Vaterland die Angehörigen des jüdischen Bekenntnisses als seine ebenbürtigen Söhne aufnehmen wird, sie mit einer durch Dankbarkeit gesteigerten Liebe an daselbe binden und Alle von dem Gedanken durchdringen wird, zum Aufbau eines mächtigen und glücklichen Oesterreich „mit vereinten Kräften“ als wohlgenannte Staatsbürger, jeder, so weit es ihm gestattet ist, getreulich mitzuwirken.

Jeden Mittwoch erscheint ein Bogen.

Pränumerationspreis:

Ganzjährig 7 fl., halb 3 fl. 50 kr., viertel 2 fl. 50 kr.

Man abonniert bei allen Postämtern u. Buchhandlungen des In- und Auslandes.

## Ben Chananja. Wochenblatt für jüdische Theologie.

Herausgeber und Redakteur:

LEOPOLD LÖW.

Oberbäcker zu Szegedin.

Inserate

sind an d. Redaktion in Szegedin oder an Hrn. Franz Wagner in Leipzig zu senden. Die 2spaltige Zeile wird mit 10 Nfr. = 2 Sgr. berechnet.

Redaktion:

3 Kronen-Gasse, Poltzer'sches Haus.

**Inhalt.** Wie verhält sich Josephus zu der talmudischen Traditionslehre seiner Zeit? Von Rabb. Dr. Fein. Die Mütter des ersten Patriarchen. Von Rabb. Dr. Hübsch. — Der Stipendienfond für Lehramtszöglinge. Von A. Lederer. — **Korrespondenz.** Inland. Pest (Die Gemeinden und die Lehrer.) Pest (Fischer und Posner.) Ung. Kanizsa (Männerchor.) Szegedin (Wohltätigkeit.) Pacser (Ein harthäutiger Vorsteher.) Kuttienplan (Jüdische Zustände in Böhmen.) — Literarische Anzeigen. Hai Gaon. Von Leop. Dufes. — Kurze literarische Nachrichten. Die hebräischen Handschriften in Italien. Von Junz. Besprochen von Wiener. Sterbetage von Junz. Besprochen von Wiener. Hilfsbuch von Lash. Besprochen von Wiener. — Literarischer Kolko. Von Rabb. Roth. — Ergänzung. Vom Herausg. — Inserat. Konkurs.

### Wie verhält sich Josephus zu der talmudischen Traditionslehre seiner Zeit?

Von Dr. M. Fein, Rabbiner.

So wechselvoll auch Josephus' Leben war, wie er auch Zeit und Geisteskraft vielfach zerplitterte: in bewegten Zeiten sich herumtummelnd unter Waffengeklirr auf Schlachtfeldern, in ruhigen Tagen sich herumtreibend auf den fremden Feldern der externen Wissenschaften; so kann ihm dessen ungeachtet reiches Wissen und große Gewandtheit auf dem Gebiete der jüdisch-theologischen Wissenschaft nicht abgesprochen werden. Geriet er sich ja selbst als Schriftgelehrte, indem er erzählt: \*) wie man ihn schon als Knaben von vierzehn Jahren seiner rabbinischen Gelehrsamkeit wegen bewunderte, wie er vom Wissensdrange getrieben, alle drei Sekten durchlief, bis er endlich im 19. Jahre die öffentliche Laufbahn als Anhänger der Pharisäer betrat; zu den Hauptmomenten des Pharisäerthums gehört aber ein Versenken in die Tiefen der Thora, ein konzentriertes Mitwirken an dem Ausbaue des Judenthums. Und dennoch kann Josephus weder in Ansehung seiner religiösen Denkweise, noch hinsichtlich seiner talmudischen Erudition als eine den Heroen seiner Periode ebenbürtige Persönlichkeit gelten. Naive Gläubigkeit war der Standpunkt des Pharisäerthums: ein echter Pharisäer mußte vor allem der Bibel in ihrem ganzen Umfange unbedingten Glauben schenken, wenn ihm auch das Eine oder das Andere durch den menschlichen Verstand als unergründbar und unerforschlich erscheinen mochte. Josephus hingegen erlaubt sich zu mäkeln mit der h. Schrift selbst; hat bei der Darstellung der biblischen Wunder stets die Phrase bei der Hand: es möge übrigens hierüber Jeder denken, wie er wolle. Er faßt die Lehre von der göttlichen Vorherbestimmung in einer Weise, die nirgends Halt und Grund in der Schrift hat; \*) mit einem Worte: er läßt überall, in seinen Alterthümern namentlich, seinen freigeistlichen und rationalistischen

Standpunkt durchblicken. Aber auch hinsichtlich der rabbinischen Erudition kam er den hervorragenden Größen seiner Zeit nimmermehr gleich. Ein Pharisäer von altem Schrot und Korn kannte nur Ein Ziel, dem er alle seine Kraft und Zeit geweiht, nämlich die jüdische Lehre zu hegen und zu pflegen, sie auszubilden, weiter zu entwickeln und auszubauen, kurz er mußte so zu sagen ganz aufgehen in der Thora; Josephus aber macht kein Hehl daraus, daß er sich im Gegensatz zum Pharisäerthum recht fleißig an den Sonnenstrahlen griechischer Bildung erwärmte. Er erzählt selbst: \*) „Auch habe ich mich mit der griechischen Sprache vertraut gemacht und ihre Regeln gründlich erlernt, obwohl mir ein geläufiges Sprechen derselben unmöglich durch die Sitte meines Landes geworden. Bei uns sind nämlich diejenigen nicht geachtet, die vielerlei Sprachen verstehen und nach Schönheit im Ausdrucke jagen. Nur die gelten bei uns als Weise, die sich aufs Gesetz verstehen und die h. Schrift nach Wort und Inhalt erklären können.“

Bei solch antipharisäischer Geistesrichtung ist aber kaum anzunehmen, daß er im Fache der Traditionslehre sich zu jener Höhe emporshawang, auf der die damaligen Koriphäen standen. Daß er auf dem Felde der Halacha und Haggada ziemlich einheimisch war, muß wol zugegeben werden, ob er aber jene erschöpfenden und umfassenden Kenntnisse in diesen Zweigen besaß, die seine Zeit gefordert von den Schriftgelehrten, ist mehr als zweifelhaft. Je tiefer wir in seine Alterthümer eingehen, desto mehr gelangen wir zu der Ueberzeugung, daß Josephus bloß als Dilettant in der Schriftgelehrsamkeit gelten mochte. Es sei gestattet, vorstehende Behauptung durch Belege sicher zu stellen.

Betrachten wir zunächst die Lichtseiten des berühmten Schriftstellers, zeigen wir durch einige Stellen in seinen Alterthümern, daß ihm sowohl Halacha als Haggada keineswegs fremd war. In der Haggada. 1. Ueber die Zähungs- und Eintheilungsweise des Dekalogs waren von jeher

